



## **Satzung der Gemeinde Wachau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Gemeinderat Wachau am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	25,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn sich die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) über die volle Sitzung, mindestens aber über 75 % der Sitzungsdauer erstreckt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
  - bei Gemeinderäten je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR,
  - bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.
  
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:
 

der erste Stellvertreter	30,00 EUR
die weiteren Stellvertreter	20,00 EUR
  
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
  
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 und 3 sowie das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen bzw. Aufwendungen am Quartalsende gezahlt.
  
- (5) Ehrenamtliche Leiter/-innen der Bibliotheken erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von monatlich 75,00 EUR.
  
- (6) Ehrenamtliche Leiter/ -innen der Seniorenbetreuung erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von monatlich 50,00 EUR.
  
- (7) Bei der Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden erhalten Wahlvorstände und Wahlhelfer in Ausübung ihres Amtes folgende Entschädigung:
 

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	30,00 EUR

#### **§ 4 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 12. April 2006 außer Kraft.

Wachau, den 16.12.2009

Künzelmann  
Bürgermeister